

WIRTSCHAFTSMEDIATION IN ITALIEN

MARTINA FORADORI



Pflichtmediation in Zivil- und Handelssachen

Italien hat die Umsetzung der EU-Richtlinie von 2008 ernst genommen und die Mediation umfassend gesetzlich geregelt. Seit März 2010 (GVD Nr. 28 vom 4.3.2010) ist die Mediation bei nahezu allen Zivil- und Handelsstreitigkeiten verpflichtend vorgeschrieben.

Pflichtmediation

Diese so genannte Pflichtmediation gilt insbesondere für Sachverhalte aus dem Sachenrecht, dem Miet- und Pachtrecht, Erbrecht, Finanz-, Bank-, und Versicherungsrecht, der Arzthaftung sowie ab März 2012 auch für Streitigkeiten aus dem Wohnungseigentumsrecht und der Fahrzeughaftung.

Die Mediation soll einen entscheidenden Beitrag zur Entlastung der Gerichte leisten und eine schnelle und effiziente Konfliktlösung ermöglichen. Die relativ neuen Bestimmungen definieren die rechtlichen Rahmenbedingungen für Mediationsverfahren. Die Rechtsanwälte sind verpflichtet, ihre Mandanten schriftlich darüber zu informieren, wenn ein Rechtsstreit auch durch ein Mediationsverfahren beigelegt werden kann und muss.

Einigen sich die Parteien auf eine Lösung, unterzeichnen sie eine rechtsverbindliche und vollstreckbare Vereinbarung. Die Dauer des Mediationsverfahrens stellt einen wesentlichen Vorteil gegenüber einem ordentlichen Gerichtsverfahren dar. Gelingt innerhalb von 4 Monaten in der Mediation keine einvernehmliche Einigung, so bleibt der Gerichtsweg offen. Das Gericht kann erst nach dem gescheiterten Mediationsversuch angerufen werden.

Mediationsstellen

Unternehmen und Privatpersonen können und müssen sich im Falle von Streitigkeiten an eine Mediationsstelle wenden. Um ein Mediationsverfahren einzuleiten, genügt es, einen Antrag bei einer Mediationsstelle einzureichen.

Alle Mediationsstellen müssen in ein nationales Verzeichnis eingetragen sein. Die Mediationsstellen sind private oder öffentliche Körperschaften, die einen Pool an MediatorInnen – mindestens fünf – zur Verfügung haben müssen. Insbesondere die Handelskammern und Rechtsanwaltskammern aber auch private Unternehmen haben solche Mediationsstellen eingerichtet.

Verfahrenskosten

Die Einleitungskosten für ein Verfahren betragen pro Partei Euro 40,00 zuzüglich UST. Die Kosten für ein Mediationsverfahren richten sich nach dem Streitwert der Causa. ZB bei einem Streitwert bis zu Euro 1000,00 können die Kosten für jede Partei Euro 65,00 zuzüglich UST, bei einem Streitwert bis zu Euro 5 Millionen, Euro 5200,00 zuzüglich UST betragen.

Ausbildung

In ganz Italien werden in Lehrgängen mit zumindest 50 Stunden WirtschaftsmediatorInnen ungeachtet ihrer Vorbildung oder Erfahrung im Bereich der Mediation ausgebildet. Der Zugang zur Ausbildung erfordert ein Studium oder die Eintragung in ein Berufsverzeichnis. Die 4-stündige Abschlussprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

Das Gesetz stellt an die Ausbildungsinstitute derart hohe formale Anforderungen, dass es zB. in Südtirol keiner Einrichtung gelungen ist, sich zu akkreditieren und die Ausbildung in deutscher Sprache anzubieten.

Erfahrungswerte

Die Mediationsstelle der Handelskammer Bozen hat beispielsweise im Jahre 2011 insgesamt 256 Mediationsverfahren anberaumt. Bei 46% dieser Fälle sind die Parteien erschienen und das Verfahren konnte durchgeführt werden. Bei der Hälfte dieser tatsächlich durchgeführten Verfahren konnte eine gütliche Einigung erzielt werden.

Das positive Ergebnis der Pflichtmediation ist weit unter den Erwartungen geblieben. Laut Fachleuten hat dies unterschiedliche Gründe. Genannt werden u.a. lückenhafte gesetzliche Bestimmungen, Widerstand der Rechtsanwälte, mangelnde Kenntnis über die Mediation, insbesondere wegen der kurzen Ausbildung und auch Zweifel an der Eignung mancher Fälle. Auch sind Einzelgespräche so genannte „caucus“ zwingend durch zu führen. Oftmals handelt es sich um ein oberflächliches Verhandeln eines Angebots, dessen Ergebnis, wenn überhaupt, lediglich in einem Kompromiss mündet. Zusammengefasst könnte man auch sagen, dass in Italien „wohl nicht überall, wo Mediation drauf steht, auch Mediation drin ist!“

Pflichtmediation - Freiwilligkeit

Der Blick zu den Nachbarn wirft jedenfalls äußerst interessante Fragen auf: Ist die italienische Pflichtmediation ein mögliches Modell für Österreich? Wie verhält sich die verpflichtende Mediation zum Grundgedanken der Freiwilligkeit in der Mediation?



AUTORINNENINFO

Dr. Martina Foradori
fair! Kompetenzzentrum für
Mediation, Innsbruck

Eingetragene Mediatorin in
Österreich und Italien
Landessprecherin der Experts
Group WirtschaftsMediatoren
Tirol
Juristin, Unternehmens-
beraterin, Wirtschaftsberaterin

T: +43 699 1009 1120

office@mediation-fair.at

www.mediation-fair.at